**\* Nicht Zutreffendes streichen**

**(F3)**

**Erklärung**

**betreffend Ausschließungsgründe**

(§ 25a Abs. 3 und 4 AWG 2002)

Mir wurde die Erlaubnis als Sammler oder Behandler von Abfällen oder als abfallrechtliche/r Geschäftsführer/in gemäß § 26 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) innerhalb der letzten fünf Jahre nicht entzogen.

Ich wurde nicht bereits dreimal wegen einer Übertretung von Bundes- oder Landesgesetzen zum Schutz der Umwelt, wie insbesondere dieses Bundesgesetzes, der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, oder der durch dieses Bundesgesetz aufgehobenen Rechtsvorschriften bestraft bzw. wurden solche Bestrafungen getilgt.

Ich wurde nicht bereits von einem Gericht verurteilt

1. wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§§ 156 bis 159 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974) oder
2. wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen,

bzw. wurden solche Verurteilungen getilgt. Diese Tatbestände wurden von mir auch nicht im Ausland verwirklicht.

Über mein Vermögen ist niemals das Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens rechtskräftig nicht eröffnet worden und der Zeitraum, in dem in der Insolvenzdatei Einsicht in den genannten Insolvenzfall gewährt wurde, ist abgelaufen. Dieser Tatbestand wurde von mir auch nicht im Ausland verwirklicht.

Ich bin während der letzten fünf Jahre nicht wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- und Ausgangsabgaben, der Abgabenhehlerei nach § 37 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes, BGBl. Nr. 129/1958, in der jeweils geltenden Fassung, der Hinterziehung von Monopoleinnahmen, des vorsätzlichen Eingriffs in ein staatliches Monopolrecht oder der Monopolhehlerei nach § 46 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes von einer Finanzstrafbehörde bestraft worden und wurde über mich nicht wegen eines solchen Finanzvergehens eine Geldstrafe von mehr als 726 Euro oder neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe verhängt. Diese Tatbestände wurden von mir auch nicht im Ausland verwirklicht.

Ich nehme zur Kenntnis, dass gemäß § 25a Abs. 6 AWG 2002 Bescheide gemäß Abs. 1 im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) mit Nichtigkeit bedroht sind, wenn der Nachweis der fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten oder die Angaben der Verlässlichkeit unrichtig sind.

..................................................., den ...........................

(Ort)

……………………………………………………………………….

(Einzelunternehmer/in\*/abfallrechtliche/r Geschäftsführer/in\*)